

**4.41-8240.83-180005**

**Immissionsschutz;**

Antrag der Privaten Landbrauerei Schönram GmbH & Co.KG auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung für die Brauerei mit einer Produktionskapazität von 200 Hektoliter Bier oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert wegen Erweiterung des Kesselhauses, Anlage nach Nr.7.27.2 V des Anhangs 1 zur 4. BImSchV

**Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG**

Die Private Landbrauerei Schönram GmbH & Co.KG betreibt eine Brauerei mit einer Produktionskapazität von 200 Hektoliter Bier oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert.

Beantragt ist die Erweiterung des Kesselhauses durch einen unterirdischen Anbau mit einer Aufstellung eines BHKW-Moduls (ektr. Leistung 140 kW) und von 2 Dampfkesseln (1,25 t/h und 3,0 t/h).

Für das Vorhaben wurde mit Schreiben vom 12.08.2019, geändert am 28.04.2020, eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 BImSchG beantragt.

Für das Änderungsvorhaben ist gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG, Nr. 7.26.3 der Anlage I UVPG eine **standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** durchzuführen.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wurden durch den Vorhabensträger Angaben gemäß § 7 Abs. 4 in Verbindung mit Anlage 2 des UVPG vorgelegt. Aufgrund dieser Angaben konnte schlüssig darlegt werden, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien durch das Vorhaben nachteilig berührt werden. Bei dieser Einschätzung wurden auch die Aussagen/Stellungnahmen der beteiligten Fachstellen/ Behörden berücksichtigt.

Das Landratsamt Traunstein kommt aufgrund überschlüssiger Prüfung zu der Einschätzung, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Nähere Informationen hierzu können beim Landratsamt Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz, 83278 Traunstein, Zimmer-Nr. B 2.78 eingeholt werden. Um vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0861-58-278 wird gebeten.

Traunstein, 29.06.2020  
Landratsamt Traunstein

Christian Nebel  
Abteilungsleiter